

Bekanntmachung

Bekanntmachung zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Veröffentlichung des Planentwurfs der

1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin einschließlich Begründung, Umweltbericht und Anlagen

Planungsanlass

Ein Vorhabenträger für die Projektierung und den Bau von Windenergieanlagen (WEA) möchte im östlichen Teilbereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Treplin drei WEA errichten. Das Umfeld des Plangebietes ist bereits durch mehrere WEA im Bestand geprägt. Insbesondere der Bebauungsplan „Windpark Treplin“ bildet seit dem Satzungsbeschluss im Jahr 2019 das Bauplanungsrecht für drei bereits bestehende Anlagen im Gemeindegebiet. Dieser Baubauungsplan „Windpark Treplin“ (2019) soll für die Errichtung von drei weiteren WEA geändert werden.

Planziel

Die Gemeinde Treplin beabsichtigt, durch die 1. Änderung des Bebauungsplans "Windpark Treplin" drei zusätzliche Sondergebiete "Windenergie" festzusetzen. Diese sollen dazu dienen, die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von drei weiteren Windenergieanlagen zu schaffen. Ferner sollen, um die verkehrliche und technische Erschließung aller Windenergieanlagen (neu geplante sowie bestehende WEA) zu sichern, festgesetzte Geh-, Fahr- und Leistungsrechte aus dem zugrundeliegenden Bebauungsplan (2019) teilweise gestrichen und mit der 1. Änderung neu festgesetzt werden.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird ebenfalls ein Umweltbericht zur Berücksichtigung der Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz sowie der zur Beurteilung der Auswirkungen und Wechselwirkungen erarbeitet.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bzw. die menschliche Gesundheit, werden ebenfalls fachgutachterlich die bestehenden sowie zusätzlichen Belastungen durch Schallimmissionen sowie die optischen Immissionen wie zum Beispiel Schattenwurf geprüft und in entsprechenden Prognoseberichten dargelegt.

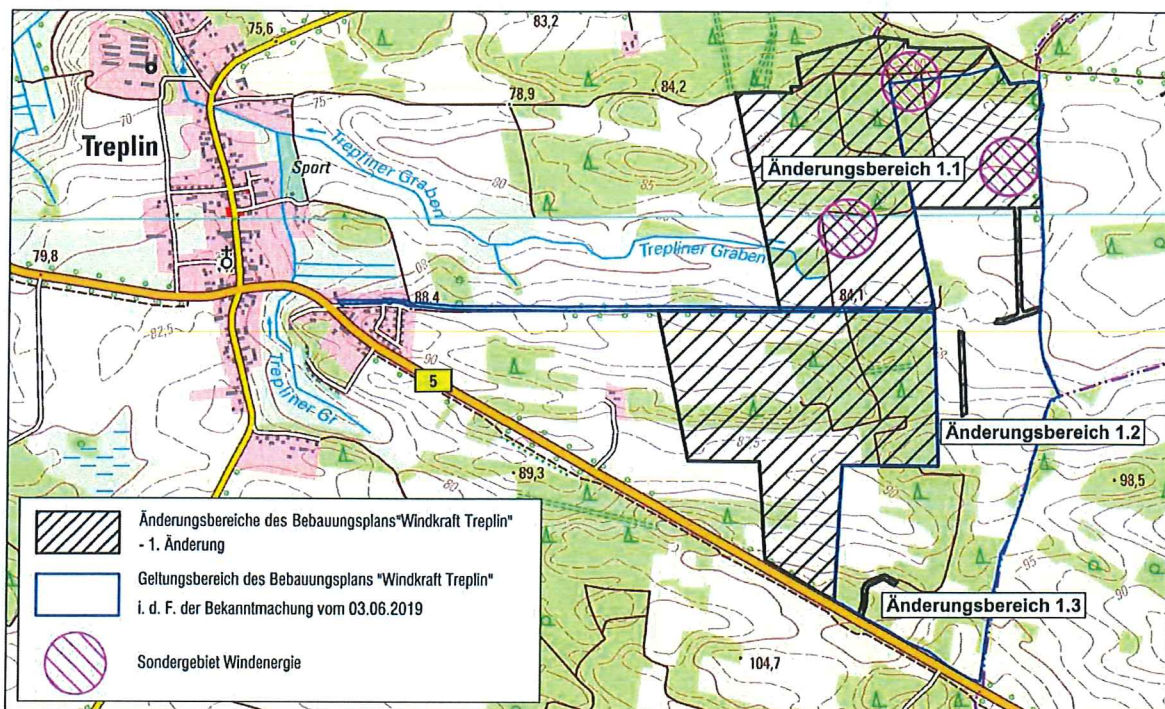
Plangebiet

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ setzt sich aus drei Änderungsbereichen zusammen.

Der für den Bau von drei weiteren WEA wesentliche Änderungsbereich 1.1 ist ca. 99,3 ha groß und befindet sich mit seinem östlichen Teilbereich innerhalb des Geltungsbereiches des zugrundeliegenden B-Plans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin von 2019. Die verbleibende Fläche des Änderungsbereiches schließt direkt an die westliche Grenze des zugrundeliegenden B-Plans an. Der Änderungsbereich 1.1 umfasst in der Gemarkung Treplin, Flur 002 die Flurstücke: 105, 275, 278, 276, 98, 277, 109 - vollständig, 86, 303, 82, 158, 110 – teilweise und in der Flur 003 die Flurstücke: 21 und 22 – vollständig

Die Änderungsbereiche 1.2 und 1.3 befinden sich innerhalb der Grenzen des zugrundeliegenden B-Plan „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin von 2019, sind jeweils nur ca. 0,3 ha groß und umfassen in der Gemarkung Treplin, Flur 002 das Flurstück: 303 – teilweise sowie in der Flur 003 die Flurstücke: 23 und 24 – teilweise.

Die Änderungsbereiche stellen derzeit unbebaute Freiflächen dar und werden für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke genutzt. Zudem befinden sich innerhalb der Änderungsbereiche Wegefläche, d. h. Wald- und Feldwege sowie Wege zu Erschließungszwecken für die Windenergieanlage an der B5.



Planverfahren

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ wird im Regelverfahren mit frühzeitiger und formeller Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans "Windpark Treplin", stellt der rechtskräftige Sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Treplin vom 07.07.2022 keine Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windenergie“ dar. Demzufolge ist die 1. Änderung des Bebauungsplans "Windpark Treplin" nicht aus dem Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Treplin entwickelbar. Um das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu beachten, wird der Sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Treplin im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans wird in der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" eine Sonderbaufläche „Vorranggebiet Windenergie“ bzw. ein Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land dargestellt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin hat in ihrer Sitzung am 08.05.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin vom 03.06.2019 bzw. 01.11.2019 (erneute Bekanntmachung) beschlossen (Beschluss Nr.: 06-05/2023).

Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin zur 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Windpark Treplin“ ist im Amtsblatt für das Amt Lebus vom 15.06.2023 (32. Jahrgang – Nr. 06) öffentlich bekannt gemacht worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am Planvorentwurf, wurde vom 05.02.2024 bis einschließlich 11.03.2024 durchgeführt. Im Amtsblatt für das Amt Lebus vom 29.01.2024 (33. Jahrgang 02/2024) wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 29.12.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit wurden geprüft und vollständig tabellarisch erfasst. Die vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange wurden gegeneinander sowie untereinander gerecht im Rahmen der Abwägung

abgewogen. Der Umgang mit den vorgebrachten Belangen gemäß den abgegebenen Stellungnahmen bzw. die Abwägungsergebnisse wurden von der Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin in ihrer Sitzung am 30.06.2025 beschlossen. Die einzelnen relevanten Abwägungsergebnisse wurden in den Planentwurf eingearbeitet.

In der Zeit der Bearbeitung des Bebauungsplanentwurfs wurde im Sommer 2025 der 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energie“ Oderland-Spree (Raumordnungsplan) der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschlossen.

Für den 2. Entwurf wurde die Flächenkulisse des Ziel 1 des TRP EE – Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 28 Wulkow-Booßen (welche u. a. Flächen der Gemarkung Treplin umfasst) vergrößert. Hierdurch sollen die gesetzlichen Vorgaben bzw. erforderlichen Flächenbeitragswerten für die Windenergie an Land im Land Brandenburg gem. des sog Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) i. v. m. Brandenburgischen Flächenzielgesetz (BbgFzG) erreicht werden.

Infolge dieser Änderung plant der Vorhabenträger für Windenergieanlagen die Errichtung von drei WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung für den Teilbereich der Gemarkung Treplin. Mit dem Planvorentwurf bzw. mit dem Aufstellungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung war entsprechend des damaligen Entwurfs des TRP EE eine Windenergieanlage in Planung. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist in Anpassung an die Ziele der Raumordnung, d. h. Regionalplanung bzw. für die Schaffung von Planungsrecht für zwei weitere WEA erweitert worden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin hat daraufhin ebenfalls in ihrer Sitzung am 30.06.2025 die Anpassung des Geltungsbereiches im laufenden Bauleitplanverfahren der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin befürwortet. Ferner wurde beschlossen, dass der Planentwurf des Bebauungsplans gemäß §1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst wird, um die gemeindliche und die raumordnerische Ausweisung der Flächenkulisse für Windenergieanlagen an Land in Übereinstimmung zu bringen sowie um für verbleibende Wald- und Landwirtschaftsflächen im Plangebiet die entsprechende Nutzungsart planungsrechtlich zu sichern.

Belange des Natur- und Umweltschutzes

Entsprechend den baugesetzlichen Bestimmungen für das Regelverfahren, wurde im Planverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt sowie ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung erstellt, um die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes sowie zur Beurteilung der Auswirkungen und Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wurde um ein aktualisiertes artenschutzrechtliches Fachgutachten und weitere Fachgutachten zur Beurteilung der Auswirkungen ergänzt.

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen zu den einzelnen Schutzgütern aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB liegen vor:

- Stellungnahme eines Bürgers (Schutzgut: menschliche Gesundheit, menschliche Gesundheit, Tiere, Landschaft)
- Landkreis Märkisch-Oderland (Schutzgut: Natur, Landschaft, Wasser, Boden, menschliche Gesundheit)
- Landesamt für Umwelt (Schutzgut: Wasser, menschliche Gesundheit)
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Schutzgut: menschliche Gesundheit)
- Brandenburgisches Landesdenkmalamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Schutzgut: Kulturelles Erbe)
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Fürstenwalde und Umland (Schutzgut: Wasser)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schutzgut: menschliche Gesundheit)

Folgende umweltbezogenen Informationen zu den einzelnen Schutzgütern aus den Planunterlagen zum Planentwurf liegen vor:

- Umweltbericht (Schutzgut: Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe, menschliche Gesundheit, Tiere, Wechselwirkungen zw. Schutzgütern)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Schutzgut: Tiere – Fledertiere, Avifauna, Reptilien, Insekten)
- Avifaunistisches Gutachten (Schutzgut: Tiere – Brutvögel, Zug- und Rastvögel, Horsterfassung)
- Horstbesatzkontrolle (Schutzgut: Tiere – Horsterfassung)
- Fledermausgutachten (Schutzgut: Tiere – Quartiererfassung)
- Schallimmissionsprognose nach TA Lärm (Schutzgut: menschliche Gesundheit – Schallimmissionsprognose für WEA)
- Schattenwurfprognose (Schutzgut: menschliche Gesundheit – Prognose optische Immissionen durch Schattenwurf)
- Eisfallgutachten (Schutzgut: menschliche Gesundheit – Risikoermittlung Tötungsrisiko Eisfall)

Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin hat in ihrer Sitzung am 03.11.2025 den Planentwurf (Stand 10.10.2025) der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung nebst Umweltbericht und deren jeweilige Anlagen gebilligt. Ferner wurde beschlossen, den Planentwurf zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.

Veröffentlichungsfrist

Der Planentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin, bestehend aus:

Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich der dazugehörigen Begründung inklusive Anlage (Stand: 10.10.2025),
Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung (Stand 30.09.2025) inklusive aller Anlagen

sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. v. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

ab dem 12.01.2026 bis einschließlich 13.02.2026

auf der Homepage des Amtes Lebus unter:

<https://www.amt-lebus.de/> unter dem Pfad: Start/Verwaltung/Bekanntmachungen

sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter:

<https://bb.bauleitplanung-online.de/>

veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen, in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum im Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung (Amt Lebus), Breite Straße 1, 15326 Lebus, Zimmer 118 zu den Sprechzeiten:

Montag	8:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15:30 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr – 12.30 Uhr und 13.30 Uhr – 15:30 Uhr

Freitag

8:00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 033604 / 44565 auch außerhalb dieser Zeiten, zur Verfügung gestellt.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte der Planung während der o. g. Sprechzeiten des Amtes erhalten.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit am Planentwurf unterrichtet.

Abgabe von Stellungnahmen

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Planentwurf einreichen.

Die Stellungnahmen sind schriftlich dem Amt Lebus per E-Mail an k.bittelmann@amt-lebus.de abzugeben. Ferner ist es möglich bei Bedarf die Stellungnahmen zum Planentwurf während der o. g. Sprechzeiten des Amtes auch zur Niederschrift vorzubringen oder per Post an das Amt Lebus – Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Breite Straße 1, 15326 Lebus einzureichen.

Hinweis

Verspätet bzw. nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuge der öffentlichen Auslegung erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Lebus, den 08.12.2025



Bartsch
Amtdirektor

Anlage:
Übersichtskarte mit der Darstellung des Änderungsbereichs

